



BRAUCHTUMSFEUER

OSTERN 2018

Am Samstag (Karsamstag auf Ostersonntag), 31.03.2018, werden wieder viele Osterhaufen brennen.

Folgende Hinweise wurden vom Amt der Kärntner Landesregierung mitgeteilt und sollen beachtet werden:

Für das Osterfest sind als Brauchtumsfeuer lediglich das Osterfeuer und das Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag zulässig (Kärntner Verbrennungsverbot – Ausnahmeverordnung).

Die Beschickung des Feuers darf ausschließlich mit unbehandelten, pflanzlichen Materialien erfolgen (z.B. unbehandeltes Holz, Baumschnitt, Strauchschnitt). Keinesfalls dürfen Abfälle wie z.B. Baumaterial, Gummi oder Kunststoff verbrannt werden.

Osterfeuer in der freien Landschaft (außerhalb von geschlossenen Siedlungen) sind der Stadtgemeinde Wolfsberg, Baurechtsabteilung, **mindestens 4 Werktagen vor dem Abbrennen zu melden**. Hierbei ist auch eine verantwortliche Person namhaft zu machen. Zu beachten ist, dass der Abstand der Osterfeuer zu Gebäuden, baulichen Anlagen und Waldstücken mindestens 50 m betragen muss. Außerhalb des bebauten Gebietes ist ein Verbrennen im Freien dann verboten, wenn Verhältnisse vorherrschen, die ein Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes begünstigen.

Hinweis: Gemäß Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung ist für das Verbrennen im Freien im bebauten Gebiet eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters (Bescheid) erforderlich. Ein solches Ansuchen um Ausnahmegenehmigung ist **spätestens bis Mittwoch, 21.03.2018**, der Baurechtsabteilung zu übermitteln.

Für weitere Auskünfte sowie zur Anmeldung der Osterfeuer steht Ihnen die Baurechtsabteilung unter der Telefonnummer 04352/537 DW 307 oder 212 gerne zur Verfügung.

Im Sinne der Umwelt: In jedem Fall sollten Sie bereits länger gelagertes Material umlagern, um Kleintieren (z.B. Igel, Mäuse, Vögel) ein Überleben zu ermöglichen!

